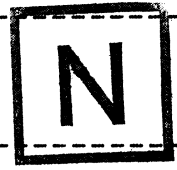


Aktenzeichen: 2 AZR 239/84
Bundesarbeitsgericht 2. Senat Urteil vom 11. April 1985
- 2 AZR 239/84 -

I. Arbeitsgericht Teilurteil vom 13. Nov. 1980
Hamburg - 4 Ca 99/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 15. November 1983
Hamburg - 1 Sa 17/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Nachschieben von Kündigungsgründen - Anhörung bei Verdachtskündigung

Gesetz: BetrVG § 102; BGB § 626 Nachschieben von Kündigungsgründen, Verdacht strafbarer Handlung

Leitsätze:

1. Materiell-rechtlich können Kündigungsgründe, die bei Ausspruch der Kündigung bereits entstanden waren, dem Arbeitgeber aber erst später bekanntgeworden sind, im Kündigungsschutzprozeß uneingeschränkt nachgeschoben werden (Bestätigung von BAG Urteil vom 18. Januar 1980 - 7 AZR 260/78 - AP Nr. 1 zu § 626 BGB Nachschieben von Kündigungsgründen).
2. Betriebsverfassungsrechtlich können Kündigungsgründe, die bei Ausspruch der Kündigung bereits entstanden waren, dem Arbeitgeber aber erst später bekanntgeworden sind, im Kündigungsschutzprozeß nachgeschoben werden, wenn der Arbeitgeber zuvor den Betriebsrat hierzu erneut angehört hat (Fortführung von BAG Urteil vom 18. Dezember 1980 - 2 AZR 1006/78 - BAG 34, 309 = AP Nr. 22 zu § 102 BetrVG 1972).
3. Der Arbeitgeber wird nicht gehindert, im Kündigungsschutzprozeß Tatsachen nachzuschieben, die ohne wesentliche Veränderung des Kündigungssachverhaltes lediglich der Erläuterung und Konkretisierung der dem Betriebsrat mitgeteilten Kündigungsgründe dienen (Bestätigung von BAG Urteil vom 18. Dezember 1980 - 2 AZR 1006/78 - BAG 34, 309 = AP Nr. 22 zu § 102 BetrVG 1972).
4. Aufgrund der ihm obliegenden Aufklärungspflicht ist der Arbeitgeber gehalten, den Arbeitnehmer vor Ausspruch einer Verdachtskündigung zu den gegen ihn erhobenen Verdachtsmomenten zu hören. Die Erfüllung der Aufklä-

rungspflicht ist Wirksamkeitsvoraussetzung für eine Verdachtskündigung.

.